

114. 1. Hat ein Provisionsreisender bei dem Offenbarungseide nach dem § 807 ZPO. auch einen vertragsmäßigen Anspruch auf Provisionen für erst künftig abzuschließende Geschäfte als Vermögensbestandteil anzugeben?

2. Ist es hierfür erheblich, ob er aus den Provisionen seine Reisekosten decken muß oder für diese eine andere Deckung, z. B. feste Reisegebühren, erhält?

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Juli 1937 g. F. 1 D 710/36.

I. Schwurgericht München I.

Aus den Gründen:

Die nach dem § 807 ZPO. beschworene Offenbarung des Vermögensstandes des Schuldners soll dem Gläubiger Unterlagen für eine künftige Zwangsvollstreckung verschaffen. Zu diesem Zwecke hat der Schuldner alle Gegenstände anzugeben, die zu der Zeit, zu der er den Offenbarungseid leistet, zu seinem Vermögen gehören und an sich geeignet sein könnten, dem Gläubiger als Mittel zur Befriedigung zu dienen. Aus diesem Zwecke des Offenbarungsverfahrens ergibt sich — im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision —, daß das Vermögensverzeichnis des Schuldners keineswegs mit einem kaufmännischen Abschluß verglichen werden kann, bei dem es nicht darauf ankommt, alle dem Kaufmann gehörenden Gegenstände einzeln aufzuzählen, sondern darauf, eine vorhandene Vermögensmasse nach handelsrechtlichen und kaufmännischen Grundsätzen richtig zu bewerten und hierbei das Soll und Haben zutreffend zu vergleichen. Daraus, daß in einen kaufmännischen Abschluß Provisionen nicht hineingehören, die der Kaufmann noch nicht verdient hat, läßt sich also für die Entscheidung nichts über den Umfang der Offenbarungspflicht des Zwangsvollstreckungsschuldners entnehmen.

Unter den Gegenständen, deren Kenntnis dem Gläubiger einen Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglichen könnte, hat der Schuldner nach dem § 807 ZPO. auch unpfändbare Sachen und Rechte (§§ 811, 850 f. g. ZPO. u. a.) anzuführen, da es nicht dem Schuldner überlassen werden kann, den Kreis der Gegenstände zu bestimmen, die mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse

und Bedürfnisse ausnahmsweise der im übrigen in sein ganzes Vermögen zulässigen Zwangsvollstreckung entzogen bleiben sollen.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß es der Angeklagte mit Unrecht unterlassen hat, seinen vertragmäßigen Anspruch gegen die Firma W. R. auf Zahlung von Provision aus den von ihm zu erzielenden Warenumsätzen in dem beschworenen Vermögensverzeichnis anzugeben.

Die Revision will ihre gegenteilige Ansicht darauf stützen, daß Ansprüche auf Provision für gegenwärtig noch gar nicht abgeschlossene Geschäfte nicht zum gegenwärtigen Vermögen gehörten, sondern nur künftige, zur Zeit noch nicht bestimmbar Forderungen und als solche überhaupt nicht pfändbar seien. Dem kann nicht beigetreten werden.

Die Rechtsprechung hat grundsätzlich die Pfändbarkeit künftiger Forderungen in demselben Umfange wie die Abtretbarkeit anerkannt, sofern die Forderungen nur bestimmt bezeichnet oder wenigstens hinreichend bestimmbar sind, um erkennen zu können, worauf sich die Pfändung oder Abtretung bezieht (RGZ. Bd. 82 S. 229, Bd. 134 S. 227, Bd. 135 S. 140, 141). In Übereinstimmung hiermit sind sogar gegenüber selbständigen Agenten Ansprüche aus einem Vertretervertrage auf Provisionen für künftig abzuschließende Warenverkäufe als pfändbar angesehen worden (RGZ. Bd. 138 S. 252). In der zuletzt genannten Entscheidung des RG. wird auch schon die (von der Revision verneinte) Frage bejaht, ob der § 832 ZPO. auf solche künftig fällig werdenden Provisionen anwendbar ist. Noch weniger zu bezweifeln ist die Pfändbarkeit des Anspruches auf künftige Provisionen, die einem Angestellten auf Grund seines Anstellungsvertrages zukommen. Als Gehaltsforderung oder gehaltsähnliche Forderung, bei der auch die erst künftig fällig werdenden Beträge von einer Pfändung ergriffen werden, sind im Sinne des § 832 ZPO. alle Vermögensvorteile anzusehen, die einem Arbeitnehmer als Entgelt für seine fortlaufenden Dienste zufließen, ohne jeden Unterschied, ob es sich dabei um Lohn, Gehalt, „Honorar“, Provisionen oder „Lantieme“ handelt (MArbG. v. 27. August 1930 Nr. 581/29 = ArbRspr. 1930 S. 369, ferner MArbG. Bd. 7 S. 172, 174).

Allerdings besteht zwischen Provisionsbezügen und einem festen Gehalt oder Lohn der von der Revision hervor gehobene Unterschied,

daß für den Anspruch auf das feste Gehalt (Lohn) der Arbeitsvertrag für sich allein einen ausreichenden Klagegrund ergibt, während zum Klagegrund eines Provisionsanspruches außerdem noch der Geschäftsabschluß gehört, für den die Provision verdient wird. Aber für die Frage der Pfändbarkeit ist dieser Unterschied ohne Bedeutung; und da nach dem § 832 BPD. die Pfändbarkeit des Rechtes auf die Provisionen für die laufende Arbeitnehmertätigkeit in seiner Gesamtheit, also auch für die Zukunft, besteht, so muß der Schuldner bei der Offenbarung nach dem § 807 BPD. auch dieses Recht als Stück seines Vermögens angeben.

Ein Aufrechnungsrecht der Firma R. wäre bedeutungslos (NAG. Bd. 5 S. 136). Indessen kann vielleicht im vorliegenden Falle die Pfändbarkeit des Provisionsanspruches eingeschränkt sein. Nach den Urteilsfeststellungen war der Angeklagte als Reisevertreter der Firma R. angestellt. Damit ergibt sich von selbst, daß er beträchtliche Aufwendungen an Reisekosten zu machen hatte, um der Firma seine Dienste leisten zu können. Das Urteil des Schwurgerichtes läßt nicht erkennen, daß der Angeklagte außer den Bezügen an festem Monatsgehalt und Provisionen noch Ersatz von Reisekosten erhalten hätte. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß die Provisionen in erster Linie den Reiseaufwand des Angeklagten zu decken hatten und vielleicht im wesentlichen durch diesen Aufwand aufgezehrt wurden. Die Revisionsbegründung behauptet das auch. Soweit die Bezüge des Angeklagten dazu bestimmt gewesen sein sollten, seine Reisekosten zu decken, kommt in Frage, ob die Zahlung an einen anderen nicht ohne Veränderung des Inhaltes der Forderung möglich gewesen wäre und ob deshalb nach dem § 399 BGB. die Abtretbarkeit und folglich auch die Pfändbarkeit verneint werden müßte (vgl. auch hierzu das schon genannte Ur. des NArbG. v. 27. August 1930).

Für die vorliegende Entscheidung kann diese Frage dahingestellt bleiben. Denn eine solche Unpfändbarkeit würde, wie eingangs erörtert, nichts daran ändern, daß der Angeklagte die Forderung bei der Offenbarung seines Vermögens nach dem § 807 BPD. hätte angeben müssen. Rechte, die ihrer Natur nach ohne jeden Zweifel unpfändbar sind, z. B. gesetzliche Unterhaltsansprüche, bei der Leistung des Offenbarungseides als Vermögen anzugeben, ist zwar weder üblich noch notwendig; aber um eine so zweifelsfreie Unpfändbarkeit

handelt es sich hier nicht, schon wegen der Unsicherheit, bis zu welcher Höhe die Unpfändbarkeit gegebenenfalls reichen würde. Den äußeren Tatbestand eines falschen Offenbarungseides des Angeklagten hat das Urteil des Schwurgerichtes somit einwandfrei dargelegt. Die Bemerkung des Senates in dem Urte. v. 11. Mai 1937 1 D 268/37, daß eine erst künftig möglicherweise entstehende Forderung noch kein Stück des Vermögens und daher bei der Leistung des Offenbarungseides nach dem § 807 ZPO. nicht anzugeben sei, bezieht sich nach dem Zusammenhange jener Entscheidung nur auf Fälle, in denen nur eine unbestimmte Möglichkeit, aber noch gar kein Rechtsgrund für die künftige Entstehung eines Anspruches vorhanden ist.

Bedenken bestehen aber gegen die Bemerkungen des angefochtenen Urteils über den inneren Tatbestand. (Das wird ausgeführt. Wegen dieser Bedenken ist das Urteil des Schwurgerichtes aufgehoben worden.)